



Pensionskasse der C&A Gruppe

Persönlich / Vertraulich

Frau
Melody Kuch
Strasse 1
6340 Baar

Vorsorgeausweis per 01.04.2024

1 Personalien

Geburtsdatum	21.09.1965	Personal-Nummer	1002647
Zivilstand	verheiratet	Sozialvers.-Nummer	756.0000.0000.02
Eintrittsdatum	01.01.2020	Arbeitgeber	C&A Mode AG
Reglementarisches Rücktrittsalter	65		
Datum der Pensionierung	30.09.2030		
Alter per Stichtag (Jahre / Monate)	58 / 06		

2 Basisdaten

Gemeldetes Jahresgehalt	93'314.00	
Koordinationsabzug	-25'725.00	
Versicherter Jahreslohn	62'475.00	
	Basisplan	5'114.00
	Plan erweitert 1	

3 Finanzierung / Beiträge

	Beitragssatz	pro Monat	pro Jahr
Sparbeitrag Arbeitnehmer	14.10% / 6.69%	762.60	9'151.20
Risikobeitrag Arbeitnehmer	1.23% / 0.93%	68.00	816.00
Sparbeitrag Arbeitgeber	16.88% / 12.71%	933.00	11'196.00
Risikobeitrag Arbeitgeber	1.47% / 1.77%	84.10	1'009.20

4 Entwicklung Altersguthaben und Austrittsleistung

Altersguthaben per 01.01.2024	518'770.80
Einlagen und Bezüge	0.00
Zinsgutschriften 1.25%	1'621.15
Altersgutschrift	5'032.90
Altersguthaben per 01.04.2024 (1)	525'424.85
Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG per 01.04.2024 (2)	461'307.10
BVG-Altersguthaben per 01.04.2024 (3)	283'745.80
Austrittsleistung per 01.04.2024 (Maximum von (1), (2) oder (3))	525'424.85

Pensionskasse der C&A Gruppe

c/o KESSLER VORSORGE AG · Forchstrasse 95 · Postfach · 8032 Zürich · 044 387 87 72 · pkca@kessler.ch

	Altersguthaben	Umwandlungssatz	Altersrente pro Jahr
<u>Voraussichtliche Altersleistungen</u>			
5 Altersleistung im Rücktrittsalter 65 a), b)	727'837.85	4.60 %	33'492.00
Altersleistung im Rücktrittsalter 65 (unverzinst)	667'867.60	4.60 %	30'732.00
Altersleistung im Alter 64 a), b)	695'035.80	4.45 %	30'936.00
Altersleistung im Alter 63 a), b)	662'708.40	4.35 %	28'836.00
Altersleistung im Alter 62 a), b)	630'848.75	4.20 %	26'496.00
Altersleistung im Alter 61 a), b)	599'449.85	4.10 %	24'588.00
Altersleistung im Alter 60 a), b)	568'504.90	4.00 %	22'752.00
a) Zins 2024: 1.25%; b) Zins ab 2025: 1.50%			
Die Altersleistung kann bis zu 100% als Kapital bezogen werden, falls die reglementarischen Voraussetzungen und die Meldefrist eingehalten sind.			
<u>6 Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit</u>			
Jährliche Invalidenrente, längstens bis Pensionsalter			47'316.00
Jährliche Invaliden-Kinderrente pro Kind, längstens bis Pensionsalter			9'468.00
Beitragsbefreiung gemäss Reglement			
<u>7 Leistungen im Todesfall vor Rücktrittsalter</u>			
Jährliche Ehegatten- oder Partnerrente			28'392.00
Jährliche Waisenrente pro Kind			9'468.00
Garantiertes Todesfallkapital			93'314.00
Zusätzliches Todesfallkapital			525'424.85
Das zusätzliche Todesfallkapital vermindert sich um den Gegenwert allfälliger Leistungen der Pensionskasse. Dabei wird der Gegenwert von Renten nach den gültigen versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet.			
<u>8 Einkauf in die Vorsorge</u>			
Maximal mögliche Einkaufssumme			28'514.05
Der aufgeführte Einkaufsbetrag ist provisorisch berechnet und stellt lediglich einen Richtwert dar. Für die Berechnung des effektiven Einkaufspotenzials sind detailliertere Angaben erforderlich. Bitte verlangen Sie in jedem Fall eine Einkaufsofferte.			
<u>9 Weitere Informationen</u>			
Eingebrachte Freizügigkeit (unverzinst)			88'252.95
Maximal verfügbarer Betrag für Wohneigentum			311'779.90
Freizügigkeitsleistung im Alter 50			311'779.90

Beachten Sie bitte die Lesehilfe auf der website der PK der C&A Gruppe www.pkca.ch/Vorsorgeleistungen



Sämtliche Beträge sind in CHF aufgeführt.

Die Bestimmungen des Reglements bleiben vorbehalten. Dieser Ausweis ersetzt allfällige frühere Ausgaben.

Erstellt im Auftrag der Pensionskasse durch die Kessler Vorsorge AG.

Merkblatt – aktueller Vorsorgeausweis

Allgemeine Hinweise

Der Vorsorgeausweis basiert auf dem gültigen Vorsorgereglement und den Vorsorgeplänen.

Nachfolgend finden Sie Erklärungen zu ihrem Vorsorgeausweis mit Verweisen auf die massgebenden Artikel im Vorsorgereglement.

Erklärungen zum Vorsorgeausweis 2024

- 1 **Persönliche Daten** Bitte teilen Sie allfällige Änderungen so bald wie möglich der Personalabteilung mit. So ist die Meldung des aktuellen Zivilstandes besonders wichtig, da die Pensionskasse unter anderem die Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Heirat ermitteln muss. Für Neueintritte ab 2024 benötigt die Pensionskasse die Bestätigung der vollen Arbeitsfähigkeit. Solange diese Bestätigung nicht vorliegt, gilt der Vorsorgeausweis als provisorisch.

- 2 **Basisdaten** Die Beiträge und Vorsorgeleistungen der Mitarbeiter basieren auf dem **versicherten Jahreslohn**. Dieser entspricht in der Regel dem von Ihrem Arbeitgeber gemeldeten AHV-Jahreslohn abzüglich des Koordinationsbetrags. Mit dem Koordinationsabzug wird der versicherte Lohn zwischen der AHV und der Pensionskasse koordiniert. Die Höhe des Koordinationsabzuges entspricht der dem massgebenden Jahresgehalt zugeordneten einfachen AHV-Altersrente. Er beträgt jedoch höchstens sieben Achtel der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Die Details dazu sind im Vorsorgeplan geregelt. Der versicherte Lohn ist mindestens so hoch wie der unter Berücksichtigung des Zielbonus berechnete versicherte Lohn gemäss BVG. Sollte dies bei Ihnen zur Anwendung gelangen, wird dies mit einer Vergleichsberechnung dargestellt. Zudem ist auch ersichtlich, ob Sie in einem erweiterten Plan versichert sind. Falls dies der Fall ist, wird ebenfalls der versicherte Lohn des erweiterten Planes angezeigt.

Wenn Sie nicht bei der C&A Mode AG angestellt sind, können Sie die detaillierte Berechnung des versicherten Lohns dem entsprechenden Vorsorgeplan entnehmen.

- 3 **Finanzierung / Beiträge** Die Sparbeiträge (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) werden in Prozent des versicherten Lohnes berechnet und dienen zur Finanzierung Ihrer Altersvorsorge. Der Prozentsatz ist **altersabhängig** und für Frauen und Männer gleich hoch. Die jährliche Altersgutschrift setzt sich aus den Sparbeiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen. Ein Risikobeitrag, der ebenfalls als Prozentsatz des versicherten Lohns berechnet wird, wird zur Finanzierung der Leistungen erhoben, die bei Arbeitsunfähigkeit, Invalidität und Tod bezahlt werden. Wenn Sie in einem erweiterten Plan versichert sind, werden die verschiedenen Beitragssätze entsprechend angezeigt. Der erste Beitrag ist jener für den Basisplan bzw. der zweite für den erweiterten Plan.

- 4 **Entwicklung Altersguthaben und Austrittsleistung**
 - 1) Dank detaillierter Informationen ist es möglich, die Entwicklung des Altersguthabens im Vergleich zum Vorjahr nachzuvollziehen. Die Höhe des Altersguthabens per 01.01.2024 entspricht jenem Wert per 31.12.2023, inklusive 4% Zins. Dieser Wert wurde von Libera mitgeteilt.
 - 2) Bei Austritt aus der Pensionskasse hat die versicherte Person mindestens Anspruch auf die eingebrachten Eintrittsleistungen inkl. Zins sowie auf die persönlichen, während der Beitragsdauer geleisteten Beiträge samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20 (Zuschlag höchstens 100%).
 - 3) Mindest-Altersguthaben, welches im Rahmen des BVG-Obligatoriums angespart und bei Austritt ausbezahlt werden muss.

Bei Austritt besteht die gesetzliche Pflicht, eine Vergleichsrechnung durchzuführen. Die Austrittsleistung entspricht dem Maximum von (1), (2) oder (3).

- 5 **Voraussichtliche Altersleistungen**
Das voraussichtliche **Altersguthaben im Rücktrittsalter** basiert auf dem aktuellen Altersguthaben und dessen Hochrechnung. Dabei wird davon ausgegangen, dass der versicherte Lohn bis zur Pensionierung unverändert bleibt. Der für die Hochrechnung verwendete Projektionszinssatz orientiert sich am technischen Zinssatz der Stiftung. Für das laufende Versicherungsjahr wird für die Hochrechnung auf dem vom Stiftungsrat festgelegten, unterjährigen Zinssatz abgestellt; den definitiv gültigen Zinssatz für das laufende Jahr legt der Stiftungsrat aufgrund der Performance und der finanziellen Lage der Pensionskasse jeweils am Jahresende fest.

Um die voraussichtliche **Altersrente** zu berechnen, wird das hochgerechnete Altersguthaben mit dem Umwandlungssatz multipliziert. Beispiel: Bei einem Altersguthaben in der Höhe von CHF 727'837.85 ergibt der Umwandlungssatz von 4.60 % eine jährliche Altersrente von CHF 33'492. Die Altersrente wird von der Pensionskasse lebenslang ausgerichtet. Das zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Altersguthaben kann ganz oder teilweise in Kapitalform bezogen werden -> Art. 17.1. Der Kapitalbezug muss mindestens vier Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt und vom Ehepartner bzw. eingetragenen Partner mitunterzeichnet werden.

Die hochgerechneten Altersleistungen bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters (65 Jahre) sind detailliert aufgeführt, ebenso zu Vergleichszwecken jene ab Alter 60. Sämtliche auf dem Vorsorgeausweis aufgeführten, voraussichtlichen Altersleistungen können bis zur Pensionierung aufgrund ändernder Faktoren wie z.B. versicherter Lohn, Verzinsung, Reglementsanpassungen erheblich von den ausgewiesenen Werten abweichen. Um insbesondere den Einfluss der Verzinsung aufzuzeigen, ist eine Projektion im Rücktrittsalter 65 mit 0% Verzinsung zu Vergleichszwecken aufgeführt.

Die Berechnungen dienen ausschliesslich zu Informationszwecken und begründen **keinen** Rechtsanspruch.

- 6 Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit** Der Anspruch auf Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die Firma den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung (z.B. Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung) ausgerichtet wird, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt und die von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde → Art 21.5.

Bei Invalidität (infolge Krankheit oder Unfall) besteht Anspruch auf eine Invalidenrente und Beitragsbefreiung bis zum Rücktrittsalter. Die Beitragsbefreiung bedeutet, dass Sie und ihr Arbeitgeber keine Beiträge mehr zahlen müssen. Grundsätzlich beträgt die Invalidenrente 70% des versicherten Lohns. Für jedes Kind bis zum Alter von 18 Jahren (in Ausbildung bis maximal 25 Jahre) wird eine Invaliden-Kinderrente ausgerichtet. Diese beträgt in der Regel 14% des versicherten Lohns. Bei Pensionierung wird die Invalidenrente durch die Altersrente ersetzt. Die Altersrente wird aufgrund des bei Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen, mit den Sparbeiträgen gemäss Beitragsbefreiung fortgeführten Altersguthabens und des bei Erreichen des Rücktrittsalters gültigen Umwandlungssatzes berechnet.

7 Leistungen im Todesfall vor Rücktrittsalter

Im Todesfall wird eine Rente für den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partner fällig. In der Regel beträgt diese Rente 42% des versicherten Lohns. Die versicherte Person, die nicht verheiratet bzw. nicht in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, kann zu Lebzeiten eine Lebenspartnerrente für den Lebenspartner/Lebenspartnerin anmelden. Dazu wird ein Todesfallkapital fällig, welches 100% des gemeldeten Jahreslohnes beträgt. Ein allfällig zusätzliches Todesfallkapital vermindert sich um den Gegenwert allfälliger Leistungen der Pensionskasse. Dabei wird der Gegenwert von Renten nach den gültigen versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. **Die Anspruchsberechtigung** ist unabhängig vom Erbrecht. Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Ansprüche der verschiedenen Begünstigten innerhalb einer Gruppe sowie ihre jeweiligen Anteile am Todesfallkapital frei festlegen. Die Erklärung muss sich zu Lebzeiten des Versicherten im Besitz der Pensionskasse befinden → Art. 26.4.

Die entsprechenden Formulare für die Meldung des Lebenspartners / Lebenspartnerin können bei der Pensionskassenverwaltung bezogen werden.

Für jedes Kind bis Alter 18 (in Ausbildung bis maximal Alter 25) wird im Todesfall eine Waisenrente fällig. Diese beträgt in der Regel 14% des versicherten Lohns.

Leistungen im Todesfall nach der Pensionierung: Die Rente für den Ehepartner oder eingetragenen Partner beträgt 60% der Altersrente. Die Pensionierten-Kinderrente und die Waisenrente betragen 20% der Altersrente.

- 8 Einkauf in die Vorsorge** Der aufgeführte Einkaufsbetrag ist provisorisch berechnet und stellt lediglich einen Richtwert dar. Für die Berechnung des effektiven Einkaufspotentials sind detaillierte Angaben von Ihnen erforderlich. Für den Einkauf in die Pensionskasse ist in jedem Fall eine Einkaufsofferte notwendig. Die Einkaufssumme wird dem Alterskonto gutgeschrieben, wobei die steuerliche Geltendmachung der freiwilligen Einkaufssummen im Verantwortungsbereich des Versicherten liegt. Für die steuerliche Geltendmachung stellt die Pensionskasse dem Versicherten eine Bescheinigung für die Steuerbehörde aus → Art. 12.
- 9 Weitere Informationen** Angaben über die Höhe der Einlagen und Bezüge in die Vorsorge. Sie können anhand dieser Angaben prüfen, ob die eingebrachte Freizügigkeitsleistung berücksichtigt worden ist. Beim Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf hat die versicherte Person die Möglichkeit, das vorhandene Altersguthaben vorzubeziehen; für Vorbezüge ab 50 Jahren gelten zusätzliche Einschränkungen → Art. 39.3.